

Satzung

**der Stadt Kamen über die Festlegung der Gemeindegebietsteile
und der Höhe des Geldbetrages
nach § 51 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen
und über die Festsetzung des Vomhundertsatzes
über die Ablösung von der Stellplatzverpflichtung
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. Dezember 2001**

Der Rat der Stadt Kamen hat in seinen Sitzungen am 24.06.1997 und 13.12.2001 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), und des § 51 Abs. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) In der Stadt Kamen werden folgende Gemeindegebietsteile nach § 51 Abs. 6 BauO NW festgelegt:

Gemeindegebietsteil I = Kamen-Mitte, Innenstadt

Gemeindegebietsteil II = alle außerhalb der Innenstadt gelegenen Teile des Gemeindegebietes

- (2) Die Abgrenzung des Gemeindegebietsteils I ist in dem beigefügten Plan durch schwarze Umrandung dargestellt (Zone 1).
Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I (Zone 1) auf 3.475,00 Euro,

in dem Gemeindegebietsteil II auf 2.045,00 Euro

festgesetzt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kamen über die Festsetzung des Vomhundertsatzes zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung vom 18.12.1974 außer Kraft.